



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5391 (neu) 2. Fassung

Vorlage für die Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU, Bündnis90/Die Grünen, FDP

**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher
Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG)**

(Drucksache 19/2118)

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung polizei- und ordnungsrechtlicher Vorschriften im Landesverwaltungsgesetz (LVwGPORÄndG), Drucksache 19/2118, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 – Inhaltsübersicht - wird wie folgt geändert:

a) Der Buchstabe u) wird wie folgt geändert:

„Es wird folgende neue Überschrift zu § 201 a eingefügt:

„§ 201 a Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot“

b) Nach Buchstabe y) wird folgender Buchstabe z) eingefügt:

„z) Es wird folgende neue Überschrift zu § 258 a eingefügt:

„§ 258 a Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten“

2. Nr. 6 b):

§ 177 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Personenbezogene Daten dürfen zum Zwecke der Gefahrenabwehr nur verarbeitet werden, soweit dies durch Gesetz ausdrücklich zugelassen ist oder die betroffene Person eingewilligt hat oder offensichtlich ist, dass die Verarbeitung im Interesse der betroffenen Person liegt und sie einwilligen würde. Die Erhebung personenbezogener Daten mit Einwilligung der betroffenen Person ist unter Beachtung des § 27 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) unbeschadet spezieller Rechtsvorschriften nur dann zulässig, wenn die betroffene Person eine echte Wahlfreiheit hat und nicht aufgefordert oder angewiesen wird, einer rechtlichen Verpflichtung nachzukommen; die betroffene Person ist auf die Freiwilligkeit hinzuweisen.“

3. Die bisherige Nr. 11 wird Nr. 11 a) (neu). Es werden folgende Nrn. 11 b) und 11 c) eingefügt:

b) In § 181 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Auswahl der von der Identitätsfeststellung betroffenen Person anhand gruppenbezogener Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Identitätsfeststellung gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

4. Nr. 17:

a) § 184 a Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Polizei kann an öffentlich zugänglichen Orten personenbezogene Daten durch den offenen Einsatz körpernah getragener Bild- und Tonaufzeichnungsgeräte im Wege der Aufnahme erheben, wenn Tatsachen dafürsprechen, dass dies zum Schutz von Polizeibeamtinnen oder -beamten oder Dritten vor einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit erforderlich ist. Die offene Datenerhebung auf befriedetem Besitztum und in Geschäftsräumen ist mit Ausnahme von denjenigen Bereichen, innerhalb derer Berufsgeheimnisträgerinnen oder –träger ihre Tätigkeit ausüben, nur zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr erlaubt. Die Maßnahme nach Satz 2 darf nur durch einsatzleitende Polizeivollzugsbeamte vor Ort angeordnet werden. Auf eine Aufnahme ist in geeigneter Form hinzuweisen. Die im Wege des Satz 2 erhobenen Daten können nur nach vorheriger richterlicher Feststellung der Rechtmäßigkeit der Datenerhebung weiterverarbeitet werden.“

b) In § 184 a Absatz 4 Nr. 3 werden die Worte „, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen,“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen des Betroffenen sind die Aufnahmen länger als in Satz 1 zu speichern.“

c) In § 184 a Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Es ist technisch und organisatorisch sicherzustellen, dass die Bild- und Tonaufnahmen nicht vor Ablauf der in Absatz 4 genannten Frist gelöscht werden können.“

5. Nr. 22

a) § 186 a Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Datenerhebung nach § 185, § 185 a und 185 c darf sich nicht gegen Personen richten, die aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt sind, soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich ihr Zeugnisverweigerungsrecht beziehen könnte. Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Satz 1 gilt nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist oder als es zur Abwehr einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahr für Leib oder einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben einer Person unerlässlich ist.“

b) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt:

„Mehrere besondere Mittel und Methoden der Datenerhebung gemäß Absatz 1 dürfen nebeneinander angeordnet werden, sofern sie auch in der Gesamtwirkung nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht, und es hierdurch insbesondere nicht zu einer lückenlosen Registrierung der Bewegungen und Lebensäußerungen der betroffenen Person kommt. Der Polizeivollzugsdienst hat dabei auch Maßnahmen zu berücksichtigen, die von anderen Stellen durchgeführt werden, soweit er hiervon Kenntnis erlangt. Die Datenerhebung darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.“

6. Nr. 27

§ 188 a Absatz 1 Satz 1 (Datenweiterverarbeitung, Grundsatz der hypothetischen Datenneuerhebung) wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „weiterverarbeiten“ werden die Worte „, sofern dies“ und nach dem Wort „Ordnungswidrigkeiten“ die Worte „erforderlich ist“ eingefügt.

7. Eine neue Nr. 39 wird wie folgt eingefügt:

§ 201 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 201 a Wohnungsverweisung sowie Rückkehr- und Betretungsverbot zum Schutz vor häuslicher Gewalt, Kontakt- und Näherungsverbot

(1) Die Polizei kann bis zu maximal vier Wochen eine Person aus ihrer Wohnung und dem unmittelbar angrenzenden Bereich verweisen und ihr die Rückkehr dorthin untersagen, wenn Tatsachen, insbesondere ein von ihr begangener tätlicher Angriff, die Annahme rechtfertigen, dass diese Maßnahme zur Abwehr einer von ihr ausgehenden gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Bewohnerin oder eines Bewohners derselben Wohnung (gefährdete Person) erforderlich ist. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Polizei für die Dauer der nach Satz 1 verfügten Maßnahme ein Betretungsverbot für Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhalten wird, anordnen. Der räumliche Bereich einer Maßnahme nach Satz 1 und 2 ist nach dem Erfordernis eines wirkungsvollen Schutzes der gefährdeten Person zu bestimmen und zu bezeichnen.

(2) Der Lauf der Frist einer Maßnahme nach Absatz 1 beginnt mit der Bekanntgabe und endet mit Ablauf des bezeichneten Tages, § 89 findet keine Anwendung. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der nach Absatz 1 verfügten Maßnahme einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz beim zuständigen Amtsgericht mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, endet die von der Polizei verfügte Maßnahme mit dem Zeitpunkt des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung, spätestens eine Woche danach.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind die für eine Kontaktaufnahme erforderlichen personenbezogenen Daten der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle zu übermitteln. Diese darf die Daten ausschließlich und einmalig

dazu nutzen, der gefährdeten Person unverzüglich Beratung zum Schutz vor häuslicher Gewalt anzubieten. Lehnt die gefährdete Person die Beratung ab, hat die Beratungsstelle die übermittelten Daten zu löschen.

(4) Einer Person kann untersagt werden,

1. Verbindung zu einer anderen Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln aufzunehmen,

2. Zusammentreffen mit einer anderen Person herbeizuführen,

wenn dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit dieser Person insbesondere in engen sozialen Beziehungen erforderlich ist und der Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht entgegensteht (Kontakt- und Näherungsverbot). Die Anordnung ist in Fällen enger sozialer Beziehungen auf höchstens vier Wochen zu befristen. Stellt die gefährdete Person während der Dauer der Maßnahme einen Antrag auf zivilrechtlichen Schutz beim zuständigen Amtsgericht mit dem Ziel des Erlasses einer einstweiligen Anordnung, endet die von der Polizei verfügte Maßnahme mit dem Zeitpunkt des Erlasses der gerichtlichen Entscheidung, spätestens eine Woche danach.“

8. Die bisherige Nr. 39 wird Nr. 40 (neu) und wie folgt geändert:

§ 201 b Absatz 5 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. zur Verfolgung einer Straftat nach Absatz 9,“

9. Die bisherige Nr. 40 wird Nr. 41 (neu)

10. Es wird eine neue Nr. 42 eingefügt:

§ 203 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden. Bei berechtigtem Interesse soll dem Wunsch der zu durchsuchenden Person, die Durchsuchung einer Person oder einer Ärztin oder einem Arzt bestimmten Geschlechts zu übertragen, entsprochen werden. Die betroffene Person ist auf die Regelung des Satz 2 hinzuweisen. Die Sätze 1 bis 3

gelten nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

11. Die bisherigen Nrn. 41 bis 47 werden zu Nrn. 43 bis 49 (neu).

12. Die bisherige Nr. 48 wird Nr. 50 und wie folgt geändert:

§ 255 erhält folgende Fassung:

„§ 255 Fesselung von Personen

Eine Person, die nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgehalten, vorgeführt oder sonst zur Durchführung einer Maßnahme an einen anderen Ort gebracht wird, darf gefesselt werden, wenn Tatsachen dafür sprechen, dass sie

1. Polizeivollzugsbeamtinnen oder - beamte oder Dritte angreifen, Widerstand leisten oder Sachen von nicht geringem Wert beschädigen wird,
2. fliehen wird oder befreit werden soll oder
3. sich töten oder verletzen wird.

Eine Fixierung ist nach dieser Vorschrift nicht zulässig.“

13. Die bisherigen Nrn. 49 bis 52 werden Nrn. 51 bis 54 (neu).

14. Folgende Nr. 55 wird neu eingefügt:

Nach § 258 wird folgender neuer § 258 a eingefügt:

„Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten

(1) Der Gebrauch von Distanz- Elektroimpulsgeräten ist nur zulässig, soweit der Zweck nicht durch mildere Maßnahmen erreicht werden kann.

(2) Der Gebrauch von Distanz- Elektroimpulsgeräten zur Abwehr von Rechtsgutverletzungen geringfügiger Schwere oder Bedeutung ist unzulässig.

(3) Distanz-Elektroimpulsgeräte dürfen außerdem nicht gegen Personen, die dem äußeren Eindruck nach noch nicht 14 Jahre alt sind, erkennbar Schwangere oder

gegen Personen mit bekannten Vorerkrankungen des Herzkreislaufsystems verwendet werden.

(4) Absatz 3 gilt nicht, wenn der Einsatz des Distanz-Elektroimpulsgerätes das relativ mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

15. Die bisherige Nr. 53 wird Nr. 56 (neu).

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Landesregierung überprüft die Auswirkungen und praktische Anwendung der Vorschriften zum Gebrauch von Distanz-Elektroimpulsgeräten und der elektronischen Aufenthaltsüberwachung bis zum [einsetzen: Angaben des Tages und Monats des Inkrafttretens dieses Gesetzes sowie der Jahreszahl des dritten auf das Inkrafttreten folgenden Jahres] und berichtet dem Landtag über das Ergebnis der Evaluierung.“

Begründung:

Zu Artikel 1 - Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Zu Nr. 1 - Inhaltsübersicht

Ergänzungen des Inhaltsverzeichnisses

Zu Nr. 2 – zu § 177 Absatz 1

Die Ergänzung in Absatz 1, letzter Halbsatz und Satz 2 entspricht der geltenden Regelung im Hessischen Polizeigesetz, vergleiche § 13 Hessisches Sicherheits- und Ordnungsgesetz. Für die Datenverarbeitung aufgrund einer Einwilligung ist es nach der Datenschutzgrundverordnung konstitutiv, dass die Einwilligung der Bürgerinnen und Bürger freiwillig erfolgt. Mit der Einfügung in Satz 2 wird dieses Erfordernis verdeutlicht. Die Einwilligung stellt dabei keine gleichrangige Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Verhältnis zu gesetzlich geregelten oder bewusst nicht-geregelten Sachverhalten. Die Einwilligung ist keine Generalklausel für die Datenverarbeitung. Vielmehr kann sie im unterschweligen Bereich, zu Gunsten der Bürgerinnen und Bürger z.B. für die Codierungen von Fahrräder, die Mitteilung der Erreichbarkeitsdaten auf Wunsch einer Geschädigten an eine Beratungsstelle in Fällen häuslicher Gewalt, Benachrichtigungen auf Wunsch eines Verletzten nach einer Gewalttat oder einem Einbruchsdiebstahl oder bei Todesfällen oder zur Übergabe von sichergestellten Gegenständen wie Fahrzeugen oder Schlüsseln dienen. Vor diesem Hintergrund wird auch geregelt, dass eine Datenverarbeitung erfolgen darf, wenn die Datenverarbeitung zu Gunsten der Person erfolgt und davon auszugehen wäre, dass die Person eingewilligt würde, wenn sie dazu in der Lage wäre. Eine solche Einwilligung kann also insbesondere dann angenommen werden, wenn Betroffene nicht ansprechbar sind. Das sind Fälle, bei denen in Folge einer Verletzung oder anderweitiger Umstände die betroffene Person außer Stande ist, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Um diese Polizeipraxis auch gesetzlich abzusichern, erfolgt eine entsprechende Regelung.

Zu Nr. 3 - § 181

Die Normierung orientiert sich an den obergerichtlichen Leitentscheidungen jüngerer Zeit zu Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot bei Identitätsfeststellungen, namentlich dem Urteil des OVG Münster - 5 A 294/16 - vom 7. August 2018 (NVwZ 2018, 1497 ff.) und dem Urteil des OVG Koblenz - 7 A 11108/14 - vom 21. Apr 2016 (NJW 2016, 2820 ff.).

Die Entscheidung, ob eine bestimmte angetroffene und welche von mehreren angetroffenen Personen kontrolliert wird (Auswahlentscheidung), ist gem. § 181 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 daran zu orientieren, ob »die Identitätsfeststellung zum Zwecke der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität oder von Straftaten von erheblicher für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten ist, erforderlich erscheint«. Dieser Maßstab ist diskriminierungsfrei. Den Schutzbereich des Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz kann allerdings auch eine am Gesichtspunkt der Kriminalitätsbekämpfung orientierte Entscheidung tangieren und zwar dann, wenn gruppenbezogene Merkmale im Sinne des Diskriminierungsverbots mit dem Normzweck in Verbindung gebracht werden, zum Beispiel durch die Annahme, dass bestimmte Handlungen an einem bestimmten Ort überproportional häufig von Personen mit einem bestimmten äußeren Erscheinungsbild begangen werden. Denn eine gemäß Art. 3 Abs. 3 GG grundsätzlich verbotene Differenzierung liegt nach Maßgabe der eingangs genannten Rechtsprechung dann vor, wenn eine Maßnahme an ein dort genanntes Merkmal als (mit-)tragendes Kriterium neben anderen Gründen in einem Motivbündel anknüpft. Der Satz 2 stellt dies klar.

Phänotypische Merkmale wie z.B. die Hautfarbe dürfen nicht alleiniger Anknüpfungspunkt für eine Identitätsfeststellung durch die Polizei sein, anderenfalls ist ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz gegeben. Racial Profiling ist nicht nur nach dem Grundgesetz, sondern auch nach internationalen und europäischen Menschenrechtskonventionen rechtswidrig. Über phänotypische Merkmale hinaus muss ein Anlass zur Kontrolle in der Auswahl der kontrollierten Person zur Gefahrenabwehr sachlich begründet werden.

Zu Nr. 4 - §184 a

Zu a) Ein Einsatz der Body-Cams in Wohnungen ist ausgeschlossen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Europäischen Menschenrechtsgerichts unterfallen auch Geschäftsräume und befriedetes Besitztum dem Wohnungsbegriff von Artikel 13 Abs. 1 GG sowie Artikel 8 Europäische Menschenrechtskonvention und damit einem besonderen grundrechtlichen Schutz. Diesem Schutz soll mit den erhöhten Anforderungen für das dortige Einschalten der Body-Cams Rechnung getragen werden. Die Tatbestandsvoraussetzungen für den Einsatz der Body-Cam werden daher weiter differenziert. Befriedetes Besitztum, das nicht allein dem privaten Wohnbereich zuzurechnen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist wie z.B. Supermarktparkplätze oder Geschäftsräume, die der Öffentlichkeit zugänglich sind wie der Einzelhandel, unterfallen dem Wohnungsbegriff, unterstehen aber nicht dem gleichen Schutzniveau wie ausschließlich privat genutzte Räumlichkeiten. Für den Einsatz der Body-Cam in den genannten Räumlichkeiten ist nunmehr eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für die körperliche Unversehrtheit der Beamtinnen und Beamten erforderlich. Es muss also ein erheblicher Schaden unmittelbar zu erwarten sein. Als zusätzliche Hürde, darf diese Maßnahme nur mit Zustimmung der einsatzleitenden Polizeivollzugsbeamtin oder des einsatzleitenden Polizeivollzugsbeamten vor Ort angeordnet werden, um der nötigen Überprüfung Raum zu geben, dass Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass eine erhebliche Gefahr gegenwärtig zu erwarten ist.

Die Räumlichkeiten von Berufsheimnisträgerinnen und –träger werden explizit ausgenommen, um für diese einen absoluten Schutz der besonderen Vertraulichkeit ihrer Räumlichkeiten, der dort geführten Gespräche und vorhandenen Unterlagen, zu gewährleisten.

Zu b) Betroffene haben das Recht, die Bild-und-Tonaufzeichnungen für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen zu nutzen. Mit der Ergänzung in Satz 3 soll sichergestellt werden, dass technisch und organisatorisch Maßnahmen ergriffen werden, die eine vorfristige Löschung verhindern, solange die Frist für Betroffene noch läuft, ihre Rechte wahrzunehmen. Eine einseitige Löschung vor Ablauf der Frist seitens der Polizei könnte die Wahrnehmung Rechte Betroffenen beeinträchtigen und soll mit der Änderung ausgeschlossen werden.

Zu 5 - § 186 a

Zu a) Dem Schutz von Berufs- und anderen Personengruppen, deren Tätigkeit von Verfassungen wegen einer besonderen Vertraulichkeit ihrer Kommunikation voraussetzt, ist Rechnung zu tragen. Deshalb werden Berufsgeheimnisträgerinnen und –träger grundsätzlich privilegiert. Davon werden alle Sachverhalte erfasst, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht. Auch wenn das Zeugnisverweigerungsrecht nur in Teilen den Sachverhalt erfasst, erstreckt sich das Verbot umfassend auf den gesamten Sachverhalt. Der Schutz wird inklusive eines Verwertungsverbot und einer Löschungspflicht ausdifferenziert formuliert. Sofern Maßnahmen dennoch zu Datenerhebungen führen, die dem Schutz der Berufsgeheimnisträgerinnen und –träger unterfallen sind, die erhobenen Daten grundsätzlich nicht zu verwerten. Es greifen Lösch- und Dokumentationspflichten. Diese Regelungen decken sich mit den Verfahrensregelungen zur Erhebung von Daten des Kernbereichs.

Satz 6 entspricht dem berechtigten Interesse an einer effektiven Gefahrenabwehr. Danach gilt das Erhebungs- und Verwertungsverbot nicht, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist. Das Berufsgeheimnis darf nicht als Deckmantel für Straftaten missbraucht werden.

Außerdem wird in Satz 6 der Schutz bestimmter Berufs- und anderer Personengruppen in Bezug auf die besondere Vertraulichkeit des Wortes in einen schonenden Ausgleich mit anderen Rechtsgütern von Verfassungsrang gebracht.

Insofern ist eine Datenerhebung dann nicht als unzulässig zu betrachten, wenn sie zur Abwehr einer gegenwärtigen schwerwiegenden Gefahren für Leib oder einer gegenwärtigen Gefahren für das Leben von Menschen durchgeführt wird und unerlässlich ist.

Damit soll Fallkonstellationen Rechnung getragen werden, bei denen beispielsweise terroristische Anschläge, politisch bzw. religiös motivierte extremistische Angriffe, geplante Tötungsdelikte oder anderweitige erhebliche Gefahren für die Gesundheit von Menschen abgewehrt werden sollen und noch abgewehrt werden können. In diesen Fällen tritt der Anspruch auf die Vertraulichkeit des Wortes der betroffenen Person hinter den Anspruch auf die Unversehrtheit Dritter zurück.

Einfache Körperverletzungen sind nicht von der Ausnahme nach Satz 6 umfasst.

Ob eine schwerwiegende Gefahr für Leib einer Person vorliegt, kann sowohl beispielhaft durch das verwendete Mittel, analog zu § 224 Absatz 1, oder durch die zu befürchtenden Folgen, analog § 226 StGB, indiziert werden.

Eine Unterscheidung zwischen einzelnen Gruppen von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern ist ungeeignet, wie das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom 20. April 2016 (BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 20. April 2016- 1 BvR 966/09) ausgeführt hat. Deshalb verbietet sich eine Differenzierung.

Der Rechtsprechung wird auch Rechnung getragen, indem ausdrücklich die Überwachung von Berufsgeheimnisträgerinnen und -trägern nur im Einzelfall zulässt, soweit eine besondere Rechtfertigung anderer Rechtsgüter von Verfassungsrang dies begründet.

Zu b) Die Überwachungsgesamtrechnung muss von der Polizei im Blick behalten werden, um einen effektiven Grundrechtsschutz zu gewährleisten.

Zu Nr. 6 - § 188 a

Aus der grundlegenden Bedeutung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung folgt, dass die Befugnis zur Weiterverarbeitung von personenbezogenen Daten daran geknüpft sein muss, dass die Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten nicht nur geeignet, sondern auch erforderlich ist, die in Absatz 1 genannten Zwecke zu erreichen. Aufgrund dessen wird der Einschub ergänzt.

Zu Nr. 7 - § 201 a

Der bestehende Schutz vor häuslicher Gewalt ist unzureichend. Bisher konnte nur bis zu einer Maximaldauer von zwei Wochen verwiesen werden. Da zwei Wochen die Höchstdauer für eine Verweisung darstellen, wurde eine derartig lange Verweisung nur in seltenen, besonders schwerwiegenden Fällen angeordnet.

Verweisungen dieser Länger sind aber notwendig, um einen Entscheidungs- und Organisationsprozess seitens der Betroffenen zu ermöglichen. So macht nicht nur die Suche nach geeigneten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereit und erfahren sind, entsprechenden gerichtlichen Rechtsschutz geltend zu machen und gleichzeitig das Vertrauen der Betroffenen genießen, eine Verlängerung der maximalen Wegweisungsfrist von zwei Wochen auf vier Wochen notwendig. Auch eine eventuell notwendige alternative Wohnungsunterbringung für die Betroffenen lässt sich vielfach nicht in der bislang vorgegebenen Frist organisieren.

Außerdem wird zur Umsetzung der gerichtlichen Entscheidung über die dauerhafte Überlassung der gemeinsamen Wohnung eine Umsetzungsfrist von einer Woche eingeführt. Viele Betroffene benötigen mehr Zeit, um sich nach der Entscheidung des Gerichts entsprechend zu organisieren und ggf. anderweitige Alternativen wie Unterkünfte in Frauenhäusern zu erhalten. Nicht immer sind dort umgehend Plätze verfügbar, die einen nahtlosen Übergang ermöglichen.

Um der Wirksamkeit der Wegweisung an anderen Aufenthaltsorten der betroffenen Person zu mehr Geltung zu verhelfen, werden die von der Wegweisung erfassten Örtlichkeiten tatbestandlich so formuliert, dass die Beweislast für die bislang vorausgesetzte „unausweichliche Notwendigkeit“ seitens der betroffenen Person entfällt. Vielmehr ist es nun ausreichend, wenn die betroffene Person angibt, sich an den bezeichneten Örtlichkeiten regelmäßig aufzuhalten. Darunter fallen z.B. Arbeitsplatz, Kita, Schulen, Freizeit- und Sozialeinrichtungen, aber auch Supermärkte oder sonstige Örtlichkeiten des alltäglichen Lebens. Ein regelmäßiger Aufenthalt ist auch dann zu erwarten, wenn die betroffene Person sich an Orten aufhalten wird, die der Prävention der gegenwärtigen Gefahr nach Absatz 1 dienen. Hierzu sind insbesondere Frauenhäuser und andere Beratungsstellen zu fassen, unabhängig davon, ob die betroffene Person sich in der Vergangenheit bereits dort aufgehalten hat.

In Absatz 4 wird auch eine Möglichkeit der Untersagung für Verbindungsversuche mithilfe von z.B. Telefon oder E-Mail sowie für herbeigeführte Zusammentreffen geschaffen, um einen umfassenden Schutz vor physischer und psychischer Gewalt und Einwirkung zu verhindern.

Zu Nr. 8

Redaktionelle Anpassung zur Korrektur des Verweises.

Zu Nr. 9

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 10 - § 203 Absatz 2

§ 202 Abs. 1 LVwG und die §§ 102 ff. StPO normieren den Umfang der Durchsuchung bei der betroffenen Person.

§ 203 Abs. 2 LVwG gibt den durchsuchenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten vor, dass die grundgesetzlichen Vorgaben (hier die Unantastbarkeit der Menschenwürde im Sinne von Art. 1 Abs. 1 GG) gerade bei der Personendurchsuchung besonders zu beachten sind. Die ausnahmsweise zugelassene sofortige Durchsuchung ohne Berücksichtigung des Geschlechts zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben sichert vorrangig den Zweck des Schutzes der betroffenen Person und der Eigensicherung.

Der jetzige Gesetzestext des § 203 LVwG ist nicht auf die Durchsuchung von polizeipflichtigen trans oder inter Personen oder weiteren Personen, die sich geschlechtlich anders zuordnen ausgelegt. Regelungen finden wir nur in den Bestimmungen der Strafprozessordnung (StPO). § 81d StPO regelt die Durchführung körperlicher Untersuchungen durch Personen gleichen Geschlechts und ist auch auf Durchsuchungsmaßnahmen nach der StPO anzuwenden.

Bei der Durchsuchung von polizeipflichtigen trans oder inter Personen oder weiteren Personen, die sich geschlechtlich anders zuordnen, ist auf das erklärte Geschlecht abzustellen. Weil das im Reisepass befindliche und das erklärte Geschlecht voneinander abweichen können bzw. die Geschlechtsidentität anhand der Ausweispapiere nicht eindeutig ist, sind trans und inter Personen oder weitere Personen, die sich geschlechtlich anders zuordnen, im Vorfeld über ihr Recht nach § 81 d Abs. 1 Satz 2 StPO zu informieren. Trans und inter Personen oder weitere Personen, die sich geschlechtlich anders zuordnen, können wegen des Schutzes ihrer

Würde selbst entscheiden, ob die Durchsuchungsmaßnahme durch männliche oder weibliche Polizeibeamt*innen durchgeführt werden soll.

Mangels fehlender Regelungen im LVwG ist in diesen Sachverhalten bisher immer eine analoge Anwendung der Bestimmungen aus der StPO erforderlich. Aus dem bisherigen 2. Halbsatz von Satz 1 wird Satz 3, um einen Gleichklang zwischen Satz 1 und 2 herzustellen. Damit kann einer gleichgeschlechtlichen oder dem Wunsch nach der Durchsuchung durch ein bestimmtes Geschlecht in beiden Fällen nicht entsprochen werden, wenn eine sofortige Durchsuchung notwendig ist, um eine Gefahr gegen Leib und Leben abzuwenden.

Zu Nr. 11

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 12 - § 255:

Zur Klarstellung wird im Hinblick auf die Fixierungsrechtsprechung des Bundesverfassungsgericht aufgenommen, dass eine Fesselung nicht einer Fixierung gleichkommen darf, da an diese besondere Anforderungen zu stellen sind bzgl. der Anordnung, Überwachung und gesundheitlichen Kontrolle.

Zu Nr. 13

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 14 - § 258 a

Analog zum Schusswaffengebrauch werden die Voraussetzungen für Distanz-Elektroimpulsgeräte (DEIG) gesetzlich normiert. Deren besondere Gefährlichkeit erfordert ausdifferenzierte Anforderungen an den Gebrauch. Nur Straftaten einer gewissen Schwere bzw. Einsatzlagen mit einer besonderen Gefährlichkeit erlauben den Einsatz der DEIG. Dies soll verhindern, dass DEIG auch im Zusammenhang mit Beleidigungsdelikten, der Wegnahme geringwertiger Sachen oder bei Flucht aus einer Jugendarrestanstalt, also im Sinne eines Erziehungsmittels verwendet wird. Für den Gebrauch des DEIG wird daher eine allgemeine Bagatellgrenze eingeführt.

Um Folgeschäden zu vermeiden, ist der Gebrauch gegenüber erkennbar Schwangeren, erkennbar Minderjährigen oder Personen mit bekannten

Herzerkrankungen (zum Beispiel bei flüchtigen bekannten Straftäterinnen und Straftätern) ausgeschlossen. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Einsatz des DEIG das relativ mildeste geeignete Mittel zur Abwehr einer gegenwärtigen Lebensgefahr ist.

Zu Nr. 15

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 3 – Übergangsvorschriften

Mit diesem Einschub wird die Elektronische Aufenthaltsüberwachung ebenfalls einer Evaluierung unterzogen, um die Wirksamkeit im Rahmen der Gefahrenabwehr wissenschaftlich fundiert zu überprüfen.

gez.

Brockmann

Peters

Hansen